



INITIATIVE ERDGASSPEICHER

Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

Festlegung REGENT 2021

Stellungnahme

Berlin, 18. Mai 2020

Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 13 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

1. Einleitung

Die Beschlusskammer 9 (BK9) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. März 2020 einen Festlegungsentwurf zum Verfahren „REGENT 2021“ (BK9-19/610) zur Konsultation veröffentlicht.

INES nimmt zur genannten Festlegung nachfolgend Stellung.

2. Referenzpreismethode

Einheitliche Briefmarke

Als Referenzpreismethode schlägt der NC TAR (EU-Verordnung Nr. 2017/460) die Methode der kapazitätsgewichteten Distanz vor, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Transportdistanz und den Netzkosten besteht. Davon abweichend möchte die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit der Festlegung REGENT 2021 zur Berechnung des Referenzpreises die Methode der einheitlichen Briefmarke fortschreiben und festlegen.

Funktionsspezifische Briefmarke

Auf dem Workshop der Beschlusskammer 9 (BK9) am 5. Mai 2020 wurde als Alternative zur einheitlichen Briefmarke eine Referenzpreismethode präsentiert, die im Ergebnis unterschiedliche Briefmarken für die systemübergreifende und systeminterne Netznutzung ausweist.

Neben den Folien zur Präsentation auf dem Workshop hat die BK9 die zugrunde liegende Studie, die den Vorschlag weitergehend beschreibt, veröffentlicht. Dafür dankt die INES der BK9.

Die Einführung einer funktionsspezifischen Briefmarke anstelle einer einheitlichen Briefmarke wird vom Studienautor bzw. den beauftragenden Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) damit begründet, dass eine systemübergreifende Netznutzung mit der vorgeschlagenen Referenzpreismethode gemäß REGENT 2021 mit überhöhten Netzentgelten belastet wird. Dies sei weder kostenreflektierend noch verursachungsgerecht, wird behauptet.

Weder auf dem Workshop noch in der Studie wurde allerdings nachvollziehbar dargelegt, welche Kosten tatsächlich verursachungsgerecht zuzuordnen wären und inwieweit diese verursachungsgerechte Kostenzuordnung mit der funktionsspezifischen Briefmarke besser erreicht werden würde, als mit der einheitlichen Briefmarke.

Die Ausführungen der BK9 haben vielmehr gezeigt, dass sowohl mit der Briefmarke als auch mit der Referenzpreismethode „kapazitätsgewichtete Distanz“ (CWD) dem systemübergreifenden Transport von Gas ein Anteil an den Netzkosten (Erlösbergrenze) in Höhe von 35% (Briefmarke) bzw. 38% (CWD) zugeordnet wird. Da der systemübergreifende Gas-Transport rund 50% in Deutschland ausmacht, erscheint die Sorge entsprechend

unbegründet, dass auf diese Form der Netznutzung zu hohe Entgelte entfallen. **Die Einführung einer funktionspezifischen Briefmarke als Referenzpreismethode ist deshalb abzulehnen.**

Unabhängig vom Vorschlag der „funktionspezifischen Briefmarke“ ist allerdings zu prüfen, ob mit der einheitlichen Briefmarke ein ausgewogenes Verhältnis zwischen

- der Beförderung des Wettbewerbs (jeder Netznutzer zahlt gleich, sodass die Netzkosten keinen Einfluss auf den Wettbewerb nehmen) auf der einen Seite und
- der verursachungsgerechten Kostenzuordnung (jeder Netznutzer zahlt exakt die von ihm verursachten Netzkosten) auf der anderen Seite

erreicht wird.

Grundsätzlich unterstützt INES das Ziel, Netzentgelte stärker kostenreflektierend bzw. verursachungsgerecht zu bilden.

INES hielte es deshalb für sachgerecht, wenn für Transporte über Kurzstrecken bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen niedrigere Netzentgelte vorgesehen werden. Transporte über eine „kurze Punkt-zu-Punkt-Verbindung“ (Kurzstrecke) können mit einer DZK-Entry-Kapazität abgebildet werden. Dafür ist dem DZK-Entry-Punkt permanent ein anderer Exit-Punkt zuzuordnen. Ist die Zuordnungsaufgabe wirksam, darf mit der DZK-Entry-Kapazität kein Zugang zum virtuellen Handlungspunkt (VHP) bestehen.

Eine niedrigere Tarifierung dieser DZK-Entry-Kapazität kann dann unter folgende Voraussetzungen angewendet werden:

- Nur der von der Zuordnungsaufgabe betroffene Nutzungszeitraum und von der Zuordnungsaufgabe betroffene Anteil der DZK-Entry-Kapazität darf von einer niedrigeren Tarifierung profitieren. Sobald ein Zugang zum VHP vorliegt, muss die Netzentgeltsystematik ohne gesonderte Bepreisung angewendet werden.
- Es muss individuell geprüft werden, ob für die betroffene „kurze Punkt-zu-Punkt-Verbindung“ ein möglicher Direktleitungsbau [analog zum Grundgedanken § 20 (1) GasNEV] eine Bepreisung mit niedrigerer Tarifierung begründet. Darauf aufbauend kann eine entsprechende Absenkung der Entgelte für die DZK-Entry-Kapazität für den Fall einer wirksamen Zuordnungsaufgabe angewendet werden.

Ein Zugang zum VHP unter Inanspruchnahme reduzierter Netzentgelte sollte also ausgeschlossen sein. Netzbetreiber sollten aber die Nutzung der DZK-Entry-Kapazität für einen Kurzstreckentransport unter reduzierten Netzentgelten ermöglichen, sofern dies durch Analyse eines Direktleitungsbaus begründbar ist.

Eine ähnliche Vorgehensweise hat die BK9 bereits für zwei Beispiele im Rahmen des Konsultationsdokuments vorgeschlagen (z. B. für den Gasspeicher Haidach).

3. Speicherrabatt

INES dankt der BK9 für die Feststellung, dass die Belastung von Ein- und Ausspeicherungen mit Transportentgelten zu einer Doppelbelastung des gespeicherten Gases führt. Die BK9 führt dazu folgendes auf Seite 64f. der Festlegung aus:

„Für die Kapazität, die in die Speicheranlage ein- und später wieder aus der Speicheranlage ausgespeist wird, wird bereits ein Einspeiseentgelt bei der Einspeisung in das Fernleitungsnetz sowie ein Ausspeiseentgelt für die Ausspeisung beim Endkunden oder beim Transit berechnet. Speicheranlagennutzer werden damit an den Kosten der Transportinfrastruktur bereits beteiligt. Durch ein zusätzliches vollständiges Ein- und Ausspeiseentgelt an Speicheranlagen käme es faktisch zu einer nach den Erwägungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu vermeidenden Doppelbelastung; es fielen insgesamt doppelt so hohe Entgelte an, obwohl die Ein- und Ausspeicherung für den Netzbetreiber in der Regel nicht zu doppelten Kosten führt und das Netz nicht doppelt belastet.“

Die BK9 schreibt in der Folge die Anwendung eines Rabatts in Höhe von 75% auf die Transporttarife an Speicheranschlusspunkten vor. Damit verbleibt allerdings immer noch ein Exit-Entgelt bei der Einspeicherung und ein Entry-Entgelt bei der Ausspeicherung in Höhe von jeweils 25%, das über das Entry-Entgelt beim Markteintritt und das Exit-Entgelt beim Endkunden hinaus auf Speichergas entfällt. Auf konkurrierende Flexibilität, bspw. über LNG-Terminals importiert, ist hingegen nur ein Entry- und Exit-Entgelt auf der gesamten Strecke bis zum Kunden im Marktgebiet zu entrichten. Im Ergebnis ist solche Flexibilität durch den Regulierungsrahmen gegenüber Speicherflexibilität ungerechtfertigt bevorteilt. Der Wettbewerb ist dadurch verzerrt.

INES bittet deshalb darum, den Speicherrabatt auf 100% zu erhöhen, um ein Level-Playing-Field auf den Flexibilitätsmärkten herzustellen.

Im Zusammenhang mit Speichern, die in verschiedenen Marktgebieten genutzt werden können (sog. „Multi-Market-Speicher“) schränkt die BK9 mit dem Entwurf der REGENT 2021-Festlegung die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Speicherrabatts (über den Anwendungsbereich der Ausnahmen gemäß NC TAR hinaus) weiterhin deutlich ein. Die BK9 stellt mit der gewählten Formulierung nicht auf die tatsächliche Nutzung des Speichers ab:

„Kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen [...] sind mit einem Rabatt in Höhe von 75 % zu versehen, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Vor Ausweis eines entsprechenden Rabatts hat sich der Fernleitungsnetzbetreiber die Nichtnutzbarkeit als Alternative zu einem Kopplungspunkt vom Speicherbetreiber nachweisen zu lassen.“

Vielmehr wird auf die Buchung von Transportkapazitäten und das damit verbundene Nutzungspotenzial abgestellt. Die Transportkapazität kann jedoch im Extremfall einige Monate vor der tatsächlichen Nutzung des Speichers gebucht werden. **INES hält es deshalb für sachgerecht und NC TAR-konform, konsequent auf die tatsächliche Nutzung des Speichers abzustellen.**

Darüber hinaus wird eine Speicheranlage nur dann als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt, wenn ein Speicherkunde Gasmengen aus einem Marktgebiet einspeichert und gleichzeitig (innerhalb eines Tages) in ein anderes Marktgebiet wieder ausspeichert. Diese

Nutzung des Speichers ist mit der Nutzung eines Kopplungspunktes vergleichbar (Gleichzeitigkeit der Ein- und Ausspeicherung).

INES empfiehlt deshalb, einen Rabatt grundsätzlich für die tatsächliche Speichernutzung anzuwenden, wenn ein Speicherkunde den Speicher nicht konkurrierend (gleichzeitige Ein- und Ausspeicherung eines Speicherkunden in zwei Marktgebiete) zu einem GÜP nutzt.

4. Transparenz

Grundsätzlich kann den Fernleitungsnetzbetreibern eine Motivation unterstellt werden, die zugestandene regulierte Erlösobergrenze auch tatsächlich erwirtschaften zu wollen. Eine Unterschätzung der Buchungssituation im Fernleitungsnetz birgt allerdings die Gefahr, dass die tatsächlich (ex-post) erwirtschafteten Erlöse die im Vorfeld prognostizierten Erlöse (ex-ante) übersteigen. Im Ergebnis hätten die Netznutzer in dem Kalenderjahr zu viel für die Netznutzung an die Fernleitungsnetzbetreiber gezahlt.

Um eine unsachgemäße Unterschätzung der Buchungen zu prüfen, bittet INES darum, die prognostizierten Buchungen für die einzelnen Entry- und Exit-Punkte zu veröffentlichen. Die prognostizierten Kapazitätsbuchungen müssen für eine solche Prüfung stundenscharf veröffentlicht werden, da aufgrund der MARGIT- und BEATE 2.0-Festlegungen unterschiedliche Reservepreise für Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Kapazitätsprodukte zu erwarten und der Kalkulation zugrunde zu legen sind.

Zur Berechnung des Referenzpreises selbst gemäß REGENT 2021-Festlegung und darauf aufbauend auch zur Prognose der voraussichtlichen Erlöse gemäß AMELIE 2021-Festlegung sind jeweils prognostizierte Kapazitätsbuchungen zugrunde zu legen (REGENT 2021: prognostizierte, durchschnittlich kontrahierte, unangepasste Kapazitäten bzw. AMELIE 2021: prognostizierte Kapazitätsbuchungen). Für konsistente Berechnungen gemäß den Festlegungen muss jeweils auf die identischen Werte für die prognostizierten Kapazitätsbuchungen zurückgegriffen werden. Eine unterschiedliche Prognose der Buchungen in Abhängigkeit des zu berechnenden Aspekts der Netzentgeltsystematik wäre nicht nachvollziehbar.

INES bittet deshalb darum, dieselben Werte für den Ausgleichsmechanismus gemäß AMELIE 2021 (prognostizierten Buchungen) als auch für die Berechnung der Referenzpreismethode gemäß REGENT 2021 (prognostizierte durchschnittliche Buchungen) zugrunde zu legen.

Grundsätzlich wird gemäß NC TAR die „kapazitätsgewichtete Distanz“ als Referenzpreismethode vorgeschlagen. Die BK9 möchte davon abweichend eine einheitliche Briefmarke als Methode festlegen. Um diese Entscheidung beurteilen und konsultieren zu können, hat die INES versucht, die jeweiligen Referenzpreismethoden und damit zu kalkulierenden Referenzpreise nachzurechnen. Leider sind im Rahmen der Konsultationsunterlagen von den FNB bzw. der BK9 keine Distanzen und zugehörige

Kapazitäten veröffentlicht worden. Damit ist es nur schwer bzw. gar nicht möglich, die berechneten Referenzpreise nachzuvollziehen und zu prüfen. Der NC TAR wollte aber mit den erhöhten Transparenzanforderungen gerade die Möglichkeit für Netznutzer schaffen, die Transporttarife selbst nachzurechnen.

INES bittet deshalb darum, die Distanzen und zugehörige Kapazitäten zu veröffentlichen, die von den FNB bzw. der BK9 zwischen den Entry- und Exit-Punkten angenommen wurden, um die veröffentlichten Transporttarife gemäß der Referenzpreismethode „kapazitätsgewichtete Distanz“ zu berechnen. Darüber hinaus bittet INES darum, die Distanzen und zugehörige Kapazitäten für die Entry- und Exit-Punkte des deutschen Systems vollständig und maschinenlesbar zu veröffentlichen.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
s.bleschke@erdgasspeicher.de